

Aktionsgemeinschaft Handlungsplan -

Netzwerk von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen in Schleswig-Holstein
(AGH - Netzwerk SH)
Hamburger Chaussee 4
24114 Kiel



Kiel, der 31. August 2021

Sozialausschuss

Werner Kalinka, Vorsitzender des Sozialausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Thema "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes", Drucksache 19/2941

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes.

Prolog:

Bevor wir auf die eigentliche Thematik eingehen, müssen wir leider unsere Empörung zum Ausdruck bringen:

1. Der Gesetzesentwurf wurde uns in einer schwer zu bearbeitenden Form ohne Synopse zugestellt. Auf höfliche Nachfrage beim zuständigen Referat, wurde uns diese Synopse verweigert. Damit ist ein wesentlicher Punkt der Barrierefreiheit verletzt.

Begründung: Menschen mit Behinderungen werden um eine Stellungnahme gebeten, und müssen sich dann erst einmal in mühseliger Kleinarbeit in einem engen Zeitfenster einen anschaulichen Vergleich alt vs. neu selbst erarbeiten, bevor man sich dem eigentlichen Thema widmen kann. Abgesehen von den Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung gar nicht in der Lage sind, eine solche Synopse selbst zu erstellen.

2. Im Vorfeld wurden bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs durch das Referat weder das Büro der Landesbehindertenbeauftragten noch Vertreter*innen der LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der Bewohnerbeiräte oder anderer Selbstvertretungen mit einbezogen. Dass dies auch anders geht, haben andere Referate bei ihren Gesetzesentwürfen (PsychHG, LBGG) gezeigt, die um eine frühzeitige Partizipation bemüht waren, was sich dann auch in einem positiven Ergebnis bemerkbar gemacht hat.

Keine Barrierefreiheit beim Gesetzesentwurf und fehlende Partizipation im Vorfeld bei der Erstellung: das hat im Rahmen der UN-BRK ("Nicht ohne uns über uns") beim Thema Selbstbestimmung (bezüglich der besonderen Wohnformen) einen sehr bitteren Beigeschmack.

Zum Gesetzentwurf:

I. Die §§ 7-9 sind unklar formuliert, die Begriffe verwirrend, was zu Verständnisschwierigkeiten führt. Irritierend ist es, dass der Begriff "besondere Wohnformen" im Gesetzestext nicht verwendet wird.

II. Sehr problematisch ist die Verwendung von Begriffen aus dem Pflegebereich. Die Pflege dient in erster Linie der fürsorglichen Versorgung, die Eingliederungshilfe (EGH) hingegen ist eine Unterstützungsleistung, "eine Hilfe zur Selbsthilfe", die ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches, erfülltes Leben des Klienten zum Ziel hat. Beides in einem einzigen Gesetz unterzubringen, ist dem Entwurf in unseren Augen nicht gelungen: es sollte eine getrennte Betrachtung der beiden Bereiche Pflege und EGH erfolgen, insbesondere ein eigenes Ordnungsrecht für die besonderen Wohnformen.

III. Positiv ist, dass die Anforderungen (§ 12) an den Betrieb einer anbieterverantworteten Wohnform (§ 8) um ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention mit geeigneten Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender und beschränkender Maßnahmen erweitert wurden. Völlig unverständlich ist es aber, dass die Anforderungen (§ 14) für die gleichgestellten Wohnformen (§ 7, 1a) kein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention in den besonderen Wohnformen vorsehen.

Beide Bereiche sind in der Realität von Fällen des Missbrauchs und der Gewaltanwendung betroffen: daher sollten auch beide Bereiche den gleichen gesetzlichen Schutz erhalten.

IV. Bei dem Thema Sicherung und Stärkung der Mitwirkung (§ 16) sind bei dem Gesetzesentwurf diverse Ungleichbehandlungen zwischen den einzelnen Wohnformen zu kritisieren. Es sollten nach unserer Ansicht folgende drei Punkte geändert werden:

1. In anbieterverantworteten Wohnformen (§ 8) reicht laut Gesetzesentwurf die Darstellung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (§ 12 Abs.1 Nr.4). Dort ist keine Nutzervertretungsstruktur vorgesehen. Unsere Forderung: § 16 sollte auch für die anbieterverantworteten Wohnformen nach § 8 gelten.
2. Das Konzept zur Sicherung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (§ 16) muss auch für besondere Wohnformen (§ 7 Abs. 1a) vorgehalten werden.
3. Auch in Wohnformen nach § 9 (Betreutes Wohnen) und § 11 bedarf es der Verpflichtungen zum Aufbau von Nutzervertretungsstrukturen geben.

V. Zudem sollten die Bewohnerbeiräte und die LAG der Bewohnerbeiräte in folgenden Punkten unterstützt werden:

1. Die Bewohnerbeiräte müssen insgesamt durch Schulungen (einschließlich der Schulungen der Assistenz) gestärkt werden. Unablässig ist auch ein trägerübergreifender Austausch über die Beiratsarbeit und die Vernetzung mit anderen Beiräten.
2. Sehr positiv ist die Aufnahme einer unabhängigen Begleitung (§ 16 Abs. 3 S.2), doch scheint auch dieser Punkt nicht zu Ende gedacht zu sein: Es muss mindestens in der Begründung des Gesetzes oder in der DVO erklärt werden, was mit "unabhängige Begleitung" gemeint ist. Wichtig ist, dass die Begleitung qualifiziert ist und für ihre Tätigkeit nicht weisungsgebunden, dann könnte auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter den Beirat begleiten. In Frage kommen aber auch Personen von außen oder qualifizierte Peers. Es sollte mehrere Möglichkeiten geben.
3. Es fehlt eine verbindliche Regelung über die Freistellung von der Arbeit in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung für die Bewohnerbeiratsarbeit. Sonst können Mitglieder des Beirates nicht an Prüfungen durch die KOSOZ oder die Heimaufsicht teilnehmen. Dafür ist auch eine Freistellung der Assistenten oder Vertrauenspersonen des Heimbeirats für die Begleitung des Beirats notwendig.
4. Gerade im Rahmen der Partizipation ist es erforderlich, dass die Bewohnerbeiräte endlich bei den Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit einbezogen werden.
5. Alle wichtigen Dokumente müssen den Bewohnerbeiräten sowie der LAG der Bewohnerbeiräte in leichter Sprache zur Verfügung stehen und erklärt werden.

Epilog:

In Bezug nehmend auf unseren Prolog: wir können nur hoffen und dazu appellieren, dass bei der Erstellung der DVO zumindest das Büro der Landesbehindertenbeauftragten und Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Bewohnerbeiräte rechtzeitig und in angemessener Form mit eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Sach (AGH-Netzwerk SH)
Thomas Bartels (AGH-Netzwerk SH)